

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 12/08 R

L 11 KR 604/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 1103/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Zahlung der Allianz Lebensversicherungs-AG an den Kläger der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.
- 2 Der am 14.5.1957 geborene Kläger ist seit dem 9.6.2004 bei der Beklagten als Rentenantragsteller krankenversichert. Er war zuletzt bei den US-Streitkräften als Busfahrer abhängig beschäftigt. Im Einvernehmen mit den amerikanischen Stationierungsstreitkräften hatte die Bundesrepublik Deutschland für den Kläger bei der Allianz Lebensversicherungs-AG eine in einem Gruppenversicherungsvertrag geführte Kapital-Lebensversicherung zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen. Die Beiträge hierfür wurden von den Stationierungsstreitkräften entrichtet. Bezugsberechtigter war der Kläger bzw seine Hinterbliebenen. Nach dem Vertrag endete die Kapital-Lebensversicherung a) bei Eintritt des Versicherungsfalls (Tod oder Vollendung des 65. Lebensjahres) oder b) durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- 3 Wegen eines betrieblichen Verkehrsunfalls am 19.6.2001 war der Kläger ab diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig krank. Gegen die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung erhob er Kündigungsschutzklage. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 30.6.2004 beendet.
- 4 Am 17.8.2004 teilte die Allianz Lebensversicherungs-AG der Beklagten mit, dass dem Kläger am 16.8.2004 eine zum 30.6.2004 fällige Kapitalzahlung der betrieblichen Altersversorgung aus dem Versorgungswerk für die Arbeitnehmer bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften in Höhe von 22.068,10 Euro ausbezahlt worden sei. Die Beklagte forderte daraufhin mit Bescheid vom 23.8.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.4.2005 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 27,40 Euro monatlich bzw 3,13 Euro monatlich auf diese Kapitaleistung, die sie auf 120 Monate verteilte. Der Widerspruchsbescheid wurde von dem "Gemeinsamen Widerspruchsausschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung AOK - Die Gesundheitskasse Rhein-Neckar Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg" erlassen.
- 5 Die hiergegen erhobene Klage blieb hinsichtlich der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> Mannheim vom 18.1.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 29.3.2006 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat gegen den ihm am 31.3.2006 zugestellten Beschluss des LSG am selben Tag Revision eingelegt und sein Rechtsmittel am 2.6.2006 begründet. Seinen gleichzeitigen Antrag auf Wiedereinsetzung hat er wie folgt begründet:



"Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg wurde am 31.03.2006 zugestellt. Am 31.03.2006 hat der Unterzeichner sodann die Revision diktiert, die dann auch am 31.03.2006 gefaxt wurde.

Der Unterzeichner hat nach dem Diktat die Akte sodann der erfahrenen, bis dahin stets sorgfältig arbeitenden Büroangestellten A. K. mit der Sofortanweisung ausgehändigt, die diktierte Revision zu schreiben und diese dann zur Unterschrift vorzulegen und dann am 31.03.2006 zu faxen.

Außerdem wurde sie angewiesen, sowohl in dem Diktat, als auch mündlich, als auch durch einen selbstklebenden gelben Notizzettel, bei Aushändigung der Akte am 31.03.2006, die Revisionsbegründungsfrist auf den 31.05.2006 zu notieren und die Akte am 31.05.2006 wieder vorzulegen. Der gelbe Notizzettel hat sich noch in den Akten befunden. Der gelbe Notizzettel wurde auf das Schreiben des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29.03.2006 mit dem Eingangsstempel der Kanzlei A. vom 31.03.2006 angeheftet.

Versehentlich hat jedoch Frau A. K. die Revisionsbegründungsfrist nicht auf den 31.05.2006, sondern auf den 02.06.2006 notiert.

Erst am 02.06.2006 ist diese Akte daher dem Unterzeichner vorgelegt worden.

Bei der Angestellten A. K. handelt es sich um eine geschulte und zuverlässige Bürokraft, die, wie regelmäßige Kontrollen des Unterzeichners ergeben haben, den Kalender seit mehr als 3 Jahren sorgfältig und fehlerlos geführt hat.

Zur Glaubhaftmachung wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, soweit sie der Wahrnehmung des Unterzeichners betreffen, anwaltlich versichert.

Außerdem wird zur Glaubhaftmachung auf die beigefügte Eidesstattliche Versicherung der Frau A. K. verwiesen.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung der Frau A. K.

Schreiben des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29.03.2006 mit gelbem Originalzettel

Kopie Termin- und Fristenkalender 02.06.2006

Anwaltliche Versicherung

Dem Wiedereinsetzungsantrag ist daher stattzugeben."



6 Die "Eidesstattliche Versicherung" hat folgenden Wortlaut:

"hiermit versichere ich, A. K. , geb. am 12.04.1980, dass Herr Rechtsanwalt R. A. am 31.03.2006 die Akte H. T. ./ AOK Baden-Württemberg mir vorgelegt hat mit der Anweisung, die diktierete Version zu schreiben und auszudrucken und am selben Tag zu faxen.

Ich habe sie dann auch geschrieben und am selben Tag wurde sie gefaxt. Bei dem Kürzel ku von unserem Aktenzeichen: SozR 0109/05 RA/ku handelt es sich um mein Kürzel (K.).

Außerdem werden bei uns auch die einzutragenden Fristen durch die Anwälte mit einem gelben Zettel versehen. Ich habe eine solche Anweisung mit einem Zettel, "Revision heute faxen, Revisionsbegründungsfrist 31.05.2006 notieren, Wiedervorlage 31.05.2006" auch erhalten. Diese befindet sich noch in der Akte.

Außerdem werden zusätzlich die einzutragenden Fristen nochmals in dem Diktat angewiesen.

Versehentlich habe ich jedoch die Frist auf den Freitag, 02.06.2006, statt auf den 31.05.2006 notiert.

Ich bin in der Kanzlei schon seit 01.03.2002 als Rechtsanwaltsfachangestellte tätig. Bis heute ist mir ein solcher Fehler nicht unterlaufen."

7 Der Kläger stellt den Antrag,

1. Der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29.3.2006 und das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 18.1.2006, sowie der Bescheid der Beklagten vom 23.8.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.4.2005 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

8 Die Beklagte stellt den Antrag,

1. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen,
2. die Revision zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

9 Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren, da der Kläger nicht alles Erforderliche getan habe, die Einhaltung der Frist zu sichern, er insbesondere keine Vorfrist eingetragen habe.



II

- 10 Die Revision des Klägers ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden. Sie war deshalb durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 11 Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 18.1.2006 mit Beschluss vom 29.3.2006 zurückgewiesen, die Revision zugelassen (§ 153 Abs 4 Satz 1, Satz 3 iVm § 158 Satz 3 SGG) und den Kläger ordnungsgemäß über das ihm hiermit eröffnete Rechtsmittel belehrt (§ 153 Abs 4 Satz 3 iVm § 158 Satz 4 SGG). Nach Zustellung des Beschlusses mit Empfangsbekenntnis am 31.3.2006 hat der Kläger durch seine am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangene Revision unzweifelhaft die einmonatige Frist zur Einlegung gewahrt (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG). Indes wahrt der Eingang des weiteren Schriftsatzes vom 2.6.2006 am selben Tag nicht die Frist zur Begründung des Rechtsmittels. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils (Beschlusses) zu begründen. Diese Frist begann vorliegend am Sonnabend, dem 1.4.2006 (§ 64 Abs 1 SGG) und endete am Mittwoch, dem 31.5.2006 (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG). Einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Revisionsbegründung hat der Kläger nicht gestellt (§ 164 Abs 2 Satz 2 SGG).
- 12 Dem Kläger kann auf seinen zusammen mit der nachgeholten Revisionsbegründung ebenfalls am 2.6.2006 beim BSG eingegangenen Antrag nicht Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Revisionsbegründung gewährt werden. Er hat zudem für das Verschulden seines Bevollmächtigten (§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO; vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60 mwN) und für das Verschulden von dessen Bediensteten jedenfalls dann einzustehen, wenn der Fehler letztlich dem Bevollmächtigten selbst zuzurechnen ist (vgl etwa Jungk, Neues zu Büroorganisation und Fristwahrung, AnwBl 11/2006, 757). In diesem Sinne war der Kläger nicht "ohne Verschulden" an der Einhaltung der Frist verhindert (§ 67 Abs 1 SGG). Sein Prozessbevollmächtigter trägt selbst und unmittelbar die Verantwortung für die verspätete Vorlage der Revisionsbegründung.
- 13 Ein Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. Wenn ein Rechtsanwalt die Prozessvertretung übernimmt, ist die Wahrung der prozessualen Fristen eine seiner Aufgaben, der er besondere Aufmerksamkeit widmen muss. Diese besondere Sorgfaltspflicht macht es erforderlich, dass er die Wahrung der Frist eigenverantwortlich überwacht. Nach der Rechtsprechung darf er zwar die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsmittelsachen, die in



seiner Praxis häufig vorkommen und deren Berechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht, gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem Büropersonal überlassen. Zu diesen Fristen gehören aber im Allgemeinen nicht die im Verfahren vor dem BSG zu beachtenden Rechtsmittelbegründungsfristen wie Revisionsbegründungsfristen (*vgl BSG in SozR 3-1500 § 67 Nr 15 mwN*). Dass hier etwa im Blick auf ein häufiges Auftreten des Prozessbevollmächtigten vor obersten Bundesgerichten etwas anderes gelten könnte, ist nicht vorgetragen und nicht ersichtlich, sodass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist selbst überwachen musste.

- 14 Gegen die ihm danach obliegende Sorgfaltspflicht hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers verstoßen. Er legt schon nicht dar, dass er die "Revisionsbegründungsfrist auf den 31.5.2006", zu deren Eintragung er angeblich angewiesen hat, selbst berechnet hat. Zudem musste in jedem Falle organisatorisch sichergestellt werden, dass die Handakte auch fristgerecht vorgelegt wurde. Das setzte die Eintragung des Fristablaufs in den Fristenkalender voraus. Nach dem Gesagten muss der Rechtsanwalt, für dessen Kanzlei die Bearbeitung von Revisionsverfahren vor dem BSG keine Routine ist, diese Eintragung in geeigneter Weise überwachen. Dass die Eintragung in ein Fristenbuch "vergessen" werden kann, ist nicht ganz fernliegend und daher sowohl vorhersehbar als auch durch geeignete Vorkehrungen vermeidbar (*vgl Beschluss des BVerwG in Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 243*). Dem Vortrag zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs ist nicht zu entnehmen, dass in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers ausreichende organisatorische Vorkehrungen dafür getroffen waren, dass der Ablauf der Revisionsbegründungsfrist im Fristenkalender tatsächlich ordnungsgemäß eingetragen war. Wenn sich der Prozessbevollmächtigte in einem derart wichtigen Verfahren schon nicht die Eintragung zur Einsichtnahme vorlegen ließ, was die sicherste Form der Überprüfung gewesen wäre ("Vier-Augen-Kontrolle"), so musste er sich jedenfalls durch gezielte Nachfrage von einer Eintragung der Frist überzeugen. Dafür ist nichts ersichtlich. Das Fehlen jeglicher Sicherung der korrekten Eintragung der Revisionsbegründungsfrist stellt einen einschneidenden Organisationsmangel dar, der es ausschließt, ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten an der Fristversäumung zu verneinen (*vgl BVerwG aaO*). Unter diesen Umständen bedarf keiner näheren Erörterung, ob in der bloßen Verwendung von "selbstklebenden gelben Notizzetteln", deren Verlust im Büroalltag jederzeit droht und in dem fehlenden Hinweis auf sonstige erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Eintragungsverfügung, Vorfrist, Erledigungsvermerk in der Handakte über die Notierung etc) weitere Sorgfaltswidrigkeiten liegen, die eine Fristsäumnis "ohne Verschulden" als ausgeschlossen erscheinen lassen könnten (*vgl BSG in SozR 3-1500 § 67 Nr 12*).

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

